

**Richtlinien vom 4. Dezember 2003 für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien)****Art. 6a<sup>1</sup> Übergangsbestimmung zur Gleichwertigkeit von Lizentiat und Masterabschluss**

1. Lizentiate und Diplome sind einem Masterabschluss gleichwertig. Die Gleichwertigkeit wird auf Gesuch hin von der Universität bescheinigt, die das Lizentiat oder Diplom ausgestellt hat.
2. Inhaberinnen und Inhaber eines Lizentiats oder Diploms sind berechtigt, anstelle des bisherigen Titels den Mastertitel zu führen.

Kommentar:

Mit den Bologna-Richtlinien sollten die Universitätsordnungen im Hinblick auf das gestufte Studienmodell harmonisiert werden. Zweck der neu geschaffenen Übergangsbestimmung ist eine Harmonisierung des Übergangs vom alten zum neuen Studienmodell.

Lizentiate und Diplome (bisherige akademische Erstabschlüsse) der kantonalen Universitäten und der ETH wurden zwar in einem andersartigen Studiengang als der Masterabschluss erworben, sind diesem gegenüber aber gleichwertig. Konsequenz der Gleichwertigkeit ist, dass die Universitäten Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs einerseits und des Lizentiats- bzw. Diplomstudiengangs andererseits gleich behandeln müssen. Beispielsweise dürfen für die Zulassung zum Doktorat oder zu Weiterbildungskursen keine zusätzlichen Anforderungen nur an Lizentiaten gestellt werden. Andere kantonale oder bundesrechtliche Regelungen wie etwa Bestimmungen über die Zulassung zum Doktorat, die einen bestimmten Notendurchschnitt voraussetzen und für Master und Lizentiaten gleichermaßen gelten, werden vom vorliegenden Beschluss der SUK nicht berührt.

---

<sup>1</sup> Eingefügt durch Beschluss der SUK vom 1. Dezember 2005, in Kraft seit 1. Februar 2006.

Die kantonalen Universitäten und die ETH sind zu verpflichten, die Gleichwertigkeit der Abschlüsse auf Gesuch einer Studentin oder eines Studenten hin zu bescheinigen. In dieser Bescheinigung sind, unter Angabe der verleihenden Universität, die Bezeichnungen nach Art. 2 der Regelung der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten vom 14. Mai 2004 ("Master of Arts", "Master of Science" usw.) zu verwenden. Auf die (englisch formulierten) fachlichen Präzisierungen des Titels ist zu verzichten, da die alten Studiengänge zwar von gleichem Niveau, jedoch inhaltlich oft nicht deckungsgleich mit den neuen sind.

Auch ohne Bescheinigung der Universität sollen die Inhaber eines Lizentiats oder Diploms befugt sein, sich Master zu nennen. Doch dürfen der Titel nach altem Recht und der Mastertitel nur alternativ, nicht aber kumulativ getragen werden.

Der Beschluss stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a der Vereinbarung vom 14. Dezember 2000 zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich. Er tritt auf den 1. Februar 2006 in Kraft. Der Beschluss der SUK verpflichtet die Universitätsträger (das heisst Bund und Kantone), ihr internes Recht dementsprechend auszugestalten.